

# Vergütungen Ordinariat, Kustodiate etc.

(Stand: Jänner 2018)

## Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte:

Einem Lehrer, der mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte für ein Schuljahr betraut ist, gebührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung in der Höhe von

- € 199,5 in der Verwendungsgruppe L 1,
- € 175,4 in den übrigen Verwendungsgruppen.

## Vergütung für Kustodiate:

### Bis 31.7.2018:

1. L1 und LPH: € 159,6; andere Verwendungsgruppen: € 135,7 für folgende Kustodiate:
  - Fachbücherei (soweit sie mind. 1000 Bände umfasst und getrennt von der Schulbibliothek verwaltet wird)
  - Audiovisuelle Unterrichtsbehelfe
  - Geografie und Geschichte
  - Physik
  - Chemie
  - Biologie
2. L1 und LPH: € 124,9; andere Verwendungsgruppen: € 110,3 für folgende Kustodiate:
  - Turnsaaleinrichtung sowie Turn- und Sportgeräte
  - Mathematik und Darstellende Geometrie
  - Musikerziehung
  - Bildnerische Erziehung
  - Handarbeit und Werkerziehung
3. L1 und LPH: € 110,3; andere Verwendungsgruppen: € 90,3 für folgende Kustodiat:
  - Hauswirtschaft (wenn der Lehrer mehr als 10 WE unterrichtet, sonst die Hälfte).

### Ab 1.8.2018:

Einem Lehrer, der für ein Schuljahr eine der angeführten organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Lehrmittelsammlungen (Kustodiate) verwaltet oder eine der angeführten Nebenleistungen erbringt, gebührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung im nachstehenden Ausmaß:

1. 1. wenn das Kustodiat oder die Nebenleistung von der Schulleitung mit einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II bewertet ist,
  - a) in der Höhe von € 159,6 für Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L 1 und L PA,
  - b) in der Höhe von € 135,5 für Lehrpersonen der übrigen Verwendungsgruppen;
2. 2. wenn das Kustodiat oder die Nebenleistung von der Schulleitung mit einer halben Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II bewertet ist,
  - a) in der Höhe von € 79,8 für Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L 1 und L PA,
  - b) in der Höhe von € 67,7 für Lehrpersonen der übrigen Verwendungsgruppen.

**Vergütung für Nebenleistungen:**

Für besondere Nebenleistungen kann der Schulleiter einem oder mehreren Lehrern eine Vergütung nach Ziffer 1. zuweisen (€ 159,6 bzw. 135,5) und zwar an Schulen mit

- mindestens 11 Klassen 1 solche Vergütung,
- mindestens 20 Klassen 2,
- mindestens 30 Klassen 3 und
- mindestens 40 Klassen 4 solche Vergütungen.

Als Beispiele seien angeführt: Öffentlichkeitsarbeit, Public Relation, Medienkontakte, Website etc. Anteilmäßig können diese zusätzlichen Vergütungen auch auf mehrere Lehrer aufgeteilt werden, z.B. als Aufwertung besonders arbeitsintensiver Kustodiate.

Sonderbestimmungen:

Der Schulleiter kann unter Berücksichtigung der Belastung der Lehrer schulautonom eine andere Verteilung des gesamten „Pools“ an Kustodiat- und Nebenleistungsvergütungen vornehmen (Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuss nötig!).

Wird während eines Monats ein anderer Lehrer Tätigkeiten für Nebenleistungen und Kustodiate betraut, ist die Vergütung unter den Lehrern zu aliquotieren. Für Monate ohne jede Tätigkeit in diesem Bereich entfällt die Vergütung zur Gänze.

**Schulbibliothek , EDV – Kustodiat und Schülerberater**

**Schulbibliothek:**

Die Betreuung der Schulbibliothek wird durch Einrechnung in die Lehrverpflichtung abgegolten. Die Höhe der Einrechnung richtet sich nach der Größe der Schule und der Größe der Bibliothek:

Anzahl der Wochentunden der LVGruppe II	Anzahl der Schüler	Anzahl der Bücher	Öffnungszeit
6	bis 600	5000	9 Stunden
7 1/2	über 600	7500	11 Stunden
9	über 1000	10000	13,5 Stunden

**EDV – Kustodiat:**

Einem EDV-Kustoden gebührt für die pädagogisch-fachliche Betreuung von Informationstechnologie-Arbeitsplätzen (IT-Arbeitsplätzen) eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung. Diese Betreuung umfasst im pädagogisch-fachlichen Bereich insbesondere

- die anwendungsnahe Hard- und Softwareunterstützung einschließlich Internetanbindung und Anwenderprogramme,
- unterrichtsorganisatorische Arbeiten,
- die Betreuung der Lehrer und der Schüler im IT-Betrieb der Schule,
- Mitwirkung am fach einschlägigen Beschaffungswesen,
- die Führung der Fachbibliothek und
- die Erstellung eigener und die Evidenthaltung elektronischer Publikationen des Fachgebietes.

Das Ausmaß der Einrechnung in die Lehrverpflichtung beträgt für

- 10 bis 20 Informationstechnologie-Arbeitsplätze (IT-Arbeitsplätze) 2 Wochenstunden,
- 21 bis 40 IT-Arbeitsplätze 3 Wochenstunden,
- 41 bis 60 IT-Arbeitsplätze 4 Wochenstunden,
- 61 bis 80 IT-Arbeitsplätze 5 Wochenstunden,
- 81 bis 100 IT-Arbeitsplätze 6 Wochenstunden
- für jede weitere begonnene Einheit von 20 IT-Arbeitsplätzen je eine weitere Wochenstunden

der Lehrverpflichtungsgruppe II.

Unter IT-Arbeitsplätzen sind sowohl nicht vernetzte als auch vernetzte IT- Arbeitsplätze (einschließlich Intranet) zu verstehen, die für den Unterricht verwendet werden. Die Anzahl der IT-Arbeitsplätze sowie die Anzahl der Schüler bemisst sich für das jeweilige Schuljahr auf Grund des Stichtags der österreichischen Schulstatistik.

Diese Einrechnung gebührt jedoch nur in folgendem Höchstausmaß:

- Bis zu 150 Schülern je Schulstandort 2 Wochenstunden,
- von 151 bis 500 Schülern je Schulstandort 4 Wochenstunden,
- von 501 bis 900 Schülern je Schulstandort 6 Wochenstunden,
- von 901 bis 1.300 Schülern je Schulstandort 8 Wochenstunden,
- von 1.301 bis 1.700 Schülern je Schulstandort 10 Wochenstunden,
- von 1.701 bis 2.100 Schülern je Schulstandort 12 Wochenstunden,
- von 2.101 bis 3.000 Schülern je Schulstandort 14 Wochenstunden,
- mehr als 3.000 Schüler je Schulstandort 16 Wochenstunden

der Lehrverpflichtungsgruppe II.

Zusätzlich kann der Schulleiter für die pädagogisch-fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht verwendeten Informationstechnologie-Arbeitsplätze an mittleren und höheren Schulen

- mit mindestens 11 Klassen eine Einrechnung von einer Woche, Stunde,
- mit mindestens 20 Klassen eine Einrechnung von zwei Wochenstunden,
- mit mindestens 30 Klassen eine Einrechnung von drei Wochenstunden,
- mit mindestens 40 Klassen eine Einrechnung von vier Wochenstunden

der Lehrverpflichtungsgruppe II je Schule in die Lehrverpflichtung eines Lehrers oder mehrerer Lehrer vornehmen. Der Schulleiter hat hiebei im Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuss vorzugehen. Bei der Inanspruchnahme dieser Einrechnung verringert sich der Anspruch auf Vergütung für Kustodiate (§ 61b GehG) im selben Ausmaß an Wochenstunden.

**Schülerberater (Bildungsberater):**

Altes Dienstrecht:

Schülerzahl	€ in der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe	
	L 1 / I 1 oder L PH / I ph	andere
60-100	79,8	67,75
101-475	159,6	135,5
476-1000	319,2	271,0
1001-1600	478,8	406,5
1601-2300	638,4	542,0
2301-3000	798,0	677,5
> 3000	957,6	813,0

**Neues Dienstrecht:**

Schülerzahl	Anzahl der Bildungsberater
höchstens 475	1
476-1000	2
1001-1600	3
1601-2300	4
2301-3000	5
> 3000	6

Die Abgeltung für Bildungsberater im neuen Dienstrecht beträgt 2018 **€ 163,8**.

**Abgeltung für individuelle Lernbegleitung:**

Pro abgehaltener Betreuungsstunde **€ 38,31**.

**Abgeltung für Betreuungslehrer im Schul- und Unterrichtspraktikum:****Schulpraktikum:**

Zahl der Studierenden	Euro pro Stunde
1	11,5
2	16,8
3	22,1
4 und mehr	25,2

Die genannten Vergütungen gebühren grundsätzlich für eine maximale Höchstgesamtdauer der schulpraktischen Ausbildung von 150 Stunden.

Die Vergütungen für die schulpraktische Ausbildung sind semesterweise im Nachhinein abzurechnen.

**Unterrichtspraktikum:**

Wochenstunden des Unterrichtsgegenstandes	Vergütung monatlich
bis 3	40,91
4	54,29
5	68,18

Im Normalfall dauert ein Unterrichtspraktikum zwölf Monate. Es steht daher im Normalfall auch die oben genannte Vergütung zwölf Mal jährlich zu. Die Vergütungen für Unterrichtspraktika sind semesterweise im Nachhinein abzurechnen.

**Abgeltung für Berufsorientierungskordinatoren:**

Die Spezialfunktion Berufsorientierungskoordination mit einem Berufsorientierungskordinator wurde eingerichtet für die Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen, für die Neuen Mittelschulen sowie für die fünften bis achten Schulstufen der Sonderschulen.

Für auf der siebten und achten Schulstufe insgesamt mehr als 125 Schülerinnen und Schüler aufweisende Schulen wird ein weiterer Berufsorientierungskordinator bzw. für auf der siebten

und achten Schulstufe insgesamt mehr als 250 Schülerinnen und Schüler aufweisende Schulen werden zwei weitere Berufsorientierungskordinatoren vorgesehen.

Die Abgeltung für einen Berufsorientierungskordinator beträgt **€ 163,8**.

### **Abgeltung für die Betreuung einer vorwissenschaftlichen Arbeit:**

9,82 % des Referenzbetrags (GehG §3 Abs 4), berechnet jeweils von September des Schuljahres:

2017/18 **€ 245,09** --- 2018/19 **€ 250,8**

### **Abgeltung für administrative Aufgaben:**

bei bis zu 11 Klassen 1 Lehrer

bei 12 – 21 Klassen 2 Lehrer

bei mehr als 21 Klassen 3 Lehrer

Die Abgeltung wird 2 mal jährlich ausbezahlt:

Verwendungs- /Entlohnungsgruppe	2 x jährlich €
LPH /lph	522,08
L! / l1	464,58
L2a2 /l2a2	405,48
L1a1 /L2a1	368,33
L2b1 /l2b1	312,85
L3 /l3	266,74